

Wenn einem nicht gebietsansässigen Steuerzahler, der von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer Gebrauch gemacht habe, eine Steuerbefreiung vorenthalten werde, die gebietsansässigen Steuerzahlern ermöglicht werde, stelle dies eine Ungleichbehandlung von nicht Gebietsansässigen und Gebietsansässigen und zugleich eine Beschränkung der grenzüberschreitenden Freizügigkeit dar.

Können — und wenn ja, inwieweit — diese Ungleichbehandlung wegen des unterschiedlichen Wohnsitzes als angemessen und gerechtfertigt angesehen werden?

In einer Situation, in der die weltweit erzielten Gesamteinkünfte des Steuerpflichtigen so gering seien, dass der Quellenstaat der Einkünfte sie überhaupt nicht oder in geringerem Maße besteuern würde, wenn es sich um einen Gebietsansässigen handelte, müssen die Mitgliedstaaten nach Ansicht der Kommission bei der Erhebung von Einkommensteuer von nicht Gebietsansässigen deren persönliche und familiäre Umstände in dem Maß berücksichtigen, dass ihre Gleichbehandlung mit gebietsansässigen Steuerzahlern gewährleistet sei.

Wenn in den Rechtsakten eines Mitgliedstaats eine Grenze vorgesehen sei, bei deren Unterschreitung davon ausgegangen werde, dass dem Steuerzahler die Mittel zur Finanzierung öffentlicher Ausgaben fehlten, dann gebe es keinen Grund, bei den Steuerzahlern, deren Einkünfte die festgesetzte Grenze unterschritten, nach ihrem Wohnsitz zu differenzieren.

Die Kommission meint, dass die Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes der Republik Estland, die es ausschließen, die Einkommensteuerbefreiung solchen nicht Gebietsansässigen zu gewähren, die die Hälfte ihrer Einkünfte aus Estland und die andere Hälfte aus einem anderen Mitgliedstaat bezögen und deren Gesamteinkünfte so gering seien, dass die Steuerbefreiung auf sie Anwendung fände, wenn sie gebietsansässige Steuerzahler wären, gegen Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstießen.

Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 10. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-110/08) ⁽¹⁾

(2010/C 63/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 21.6.2008.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco — Spanien) — Emilia Flores Fanega/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS), Bolumburu S.A.

(Rechtssache C-452/08) ⁽¹⁾

(2010/C 63/68)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 10.1.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-516/08) ⁽¹⁾

(2010/C 63/69)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 7.2.2009.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 12. November 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Ungarn

(Rechtssache C-530/08) ⁽¹⁾

(2010/C 63/70)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 24.1.2009.